

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wie leicht läßt sich dieser Bauer am Gängelbände von Demagogen führen, wie hängt er ganz an Localintereſſe, wie beurtheilt er alles nur in dem einseitigen Geſichtspunkte ſeiner Hütte, ſeiner Matten, ſeines mit Mühe geſammelten Düngers! und dieſer Bauer nun, der faſt die Majorität in Helvetien ausmacht, der in ſeiner vorübergehenden Lage aristoeratiſch regiert wurde, der aber ſeiner Beſtimmung zufolge, da ſtrenge Handarbeit ſein Loos iſt, nach Ruhe ſeufzet und niemals Zeit haben wird, über politiſche Gegenſtände nachzudenken; auf einmal ſoll dieſer Bauer nun Geſetzgeber ſeyn oder Geſetzgeber unmittelbar wählen! was kömmt heraus? Einige wenige ausgenommen, verzeihen Sie es mir, die geſetzgebende Räte der helvetiſchen einen und untheilbaren Republik! Alle dieſe Bemerkungen gründen ſich auf Erfahrungen; noch bey den lezten Wahlen der Municipalbeamten zeigte ſich offenbar dieſer Geiſt der Gleichgültigkeit — nicht der halbe Theil der Activbürger nahm Theil daran und einer hatte die Majorität zu ſagen: was geht das mich an, ob Peter oder Paul genamſet werde, ich muß doch gehorſamen! . . . Eine ſolche Stimme iſt aber Demagogen ſehr willkommen; da haben ſie freyes Spiel! Den der Fähigkeiten hat, brandmarkt man mit dem Namen Städler! und da hört aller Credit auf! . . . Ohne Geſchwornengericht, ohne Ein- und Untheilbarkeit iſt unſere Schweiz verloren! . . . Ich glaube, daß alle denkenden Köpfe Helvetiens, auſſer etwaſi jene, die das alte Weſen wieder wittern, ſich für die Einheit erklären werden: wie mehr ich dieſen Gegenſtand beherzige, wie mehr überzeuge ich mich, daß es ſchwer halten würde, ein ſolches Federatiſyſtem, nicht aufs Papier zu ſetzen (am Ende des 18ten Jahrhunderts iſt das eine leichte Sache) aber in Ausübung zu bringen, ohne daß nicht der alte Schlendrian entweder die Oberhand gewönne oder aber ſo viele Landgemeinden als Cantone ſind, entſtehen würden. — Ich kann mich nicht mit denjenigen vereinigen, die alles im proviſoriſchen Zuſtand laſſen und ſich ſo ganz in die Hände ihrer Nachbarn werfen wollen: man arbeite an einer Conſtitution; man mache etwas Geſcheides, und ich bin überzeugt, die kriegführenden Mächte werden es ſanctioniren; wenn es doch im Völkerrecht einmal angenommen iſt, daß eine Nation in die Angelegenheiten einer andern ſich zu miſchen hat; freylich oft miſchen muß, wenn man daß wieder gut machen will, was man durch Elende verhunzt hat.

Kleine Schriften.

Wünſche und Träume eines vaterländiſchen Helvetiers — Den Stellvertretern der Nation ehrerbietig gewidmet. 8. Baſel bey Sam. Flick 1800. S. 64.

Es ſcheinen dieſe Fragmente durch den Majoritäts- und Minoritätsentwurf der Conſtitutionscommiſſion des Senates veranlaßt worden zu ſeyn. Unter der Rubrik Verfaſſung werden die Volkswahlen und die kurze Dauer der Aemter empfohlen und dagegen das künstliche Gewebe der wählbaren Bürger, ſo wie das Landgeſchwornengericht, als eine ſanfte Wiege der Oligarchie geſchildert, worin dieſer politiſche Wechselbalg zum Schrecken und zur Schande der Helvetier recht geſchwind groß und ſtark werden könnte . . . eben ſo tadelnswerth findet der Vf., daß nur ein paar Duzend Repräſentanten das Recht haben ſollten Geſetze vorzuſchlagen; ſchon in jeder Unterbrechung der Geſetzgebung während einiger Monate des Jahres ſieht der fürchſame Mann Neigung zur Oligarchie. — Er meint endlich, der Natur des repräſentativen Systems zufolge müſſen die Volk. Räte nothwendig durch die Geſetzgeber gewählt werden. — In ſeiner 2ten Rubrik Religion ſcheint der Vf. ſeinem Fache näher zu ſeyn, als er es in der Politik iſt; er ſpricht für unbeſchränkte Religionsfreyheit — die Pfarrer will er durch die Gemeinden wählen und bezahlen laſſen. — Die Bewaſſnung, der Unterricht, die Steuern (er will die einzige Vermögensſteuer!), das Geſetzbuch und die Eidſchwüre, die er abſchaffen möchte, ſind die übrigen Rubriken der Flugſchrift.

Sendſchreiben eines Helvetiers an ſeine Mitbürger. 8. Baſel v. Sam. Flick 1800. S. 48.

Ohne Zweifel vom Verfaſſer der vorübergehenden Schrift; was er dort den Geſetzgebern ſagte, ſagt er hier zum Theil in gemein verſtändlicherer Sprache dem Volk. Er ſpricht für die Einheit der Republik und zeigt die Fehler der alten und jeder Federatiſyſt.

Groſſer Rath, 20. May. Berathung eines Gutachtens über Vertheilung der Corporationsgüter, das an die Commiſſion zurückgewieſen wird.

Senat, 20. May. Annahme des Beſchlusses, der die Strafmilderung David Dendlers von Hiltzingen enthält, und der Einladung an die Vollziehung über die Vertheilung der Kriegslaſten auf die Cantone Auskuſt zu geben.